OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604497/2/KH**

Datum: **Linz, 20. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der B S, R x, x H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Mai 2021, GZ: BHUU/921160003353/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision der Beschwerdeführerin nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Mai 2021, GZ: BHUU/921160003353/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über B S (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, am 12. April 2021 um 07:20 Uhr in x R, G x, den PKW mit dem Kennzeichen x auf Höhe des Objekts G x auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt zu haben. Sie habe dadurch gegen § 8 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass der Polizeibeamte im Sinn des Gleichbehandlungsgesetzes auch beobachten hätte müssen, dass vor Kindergarten und Schule in der Bring- und Abholzeit regelmäßig Fahrzeuge mit zwei Reifen auf dem Gehsteig stehen und dies zur Anzeige bringen. Der Beamte habe einen Handlungsspielraum und hätte die Bf darauf hinweisen können, dass sie sich auf dem Gehsteig befinde. Stattdessen sei er sehr unfreundlich gewesen und habe die belangte Behörde mit einer Lenkererhebung bemüht, obwohl er nur einen Ausweis kontrollieren hätte müssen. Die Bf sei auch in der Lage, ein auf einem Gehsteig haltendes Auto zu fotografieren und anzuzeigen, sie sei jedoch nicht gewillt, ihre Mitmenschen, die niemanden stören oder behindern, sofort anzuzeigen. Man könne hierbei leider die Polizei nicht als Freund und Helfer wahrnehmen und sie kenne Gott sei Dank auch Polizisten, die vermitteln, bevor sie anzeigen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf hat am 12. April 2021 um 07:20 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x R, G x, auf Höhe des Objekts G x auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt, wobei sie das Fahrzeug für ca. zwei Minuten dort hielt, um ihre Kinder in den Kindergarten zu bringen.

2. Das abgestellte Fahrzeug wurde von Beamten der PI Hellmonsödt beobachtet und davon ein Foto angefertigt, welches dem Verfahrensakt beiliegt. Einer der Beamten fragte die Bf, ob das ihr Auto sei, was sie bejahte.

3. Die an sie als Zulassungsbesitzerin übermittelte Lenkererhebung beantwortete die Bf dahingehend, dass sie selbst das Auto gelenkt hat.

4. Der Gehsteig, auf dem das von der Bf gelenkte Fahrzeug abgestellt war, ist von der Fahrbahn mit nicht über das Fahrbahnniveau hinausragenden Pflastersteinen abgegrenzt.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Der festgestellte Sachverhalt wurde von der Bf nicht bestritten, sie gab vielmehr an, dass sie selbst das Auto gelenkt und es für ca. 2 Minuten am Tatort abgestellt hat, um ihre Kinder in den Kindergarten zu bringen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als [...]
10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße; [...]

Gemäß § 8 Abs. 4 1. Satz StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO normiert, dass jemand eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, der als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als

Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass die Bf nicht bestritten hat, dass sie zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort das von ihr gelenkte Fahrzeug auf dem Gehsteig abgestellt hat. Auch wenn sie das Fahrzeug wie von ihr im Rahmen der Lenkererhebung angegeben nur für die Dauer von zwei Minuten auf dem Gehsteig abgestellt hat, hat sie dadurch in objektiver Hinsicht einen Verstoß gegen § 8 Abs. 4 StVO verwirklicht, welcher ausdrücklich normiert, dass die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten ist, worunter auch das kurzfristige Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Gehsteig zählt. Das Vorbringen der Bf, dass auch andere Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge auf dem besagten Gehsteig abstellen, ändert nichts an ihrer eigenen Verpflichtung, das in § 8 Abs. 4 StVO normierte Verbot zu befolgen.

Zu dem von der Bf im Rahmen ihres Einspruchs, jedoch nicht mehr in der Beschwerde erstatteten Vorbringen, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, dass sie ihr Fahrzeug auf einem Gehsteig abgestellt hat, weil dieser mangels einer baulichen Trennung oder Erhöhung nicht als solcher für sie erkennbar gewesen sei, ist der Vollständigkeit halber Folgendes auszuführen:
Gemäß der in § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO normierten Definition des Begriffs „Gehsteig" handelt es sich dabei um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzten Teil der Straße. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei jenem Bereich, auf dem die Bf ihr Fahrzeug abgestellt hat, um einen von der Fahrbahn durch Randsteine abgegrenzten Teil der Straße, wobei diese nicht über das Fahrbahnniveau hinausragen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es allerdings für die Qualifikation eines Straßenteils als Gehsteig nicht wesentlich, dass die Begrenzungssteine und Pflastersteine nicht über das Fahrbahnniveau hinausragen (vgl. VwGH 18.6.1982, 82/02/0023). Folglich ist auch jener Bereich, in dem die Bf ihr Fahrzeug abgestellt hat, als Gehsteig zu qualifizieren.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes

Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht (VwGH 27. Juni 2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Wie erwähnt hat die Bf nicht bestritten, dass sie das von ihr gelenkte Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort abgestellt hat. Sie hat keinerlei Vorbringen erstattet, welche Zweifel an ihrer subjektiven Verantwortung hinsichtlich der im objektiven Sinn verwirklichten Verwaltungsstraftat aufkommen ließen. Ihr Vorbringen, dass auch andere Lenker ihre Fahrzeuge in diesem Bereich auf dem Gehsteig abstellen, ist ebenfalls nicht geeignet, sie von ihrer subjektiven Verantwortung zu befreien. Somit ist auch die subjektive Tatseite der ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Bf ihr Fahrzeug für einen äußerst kurzen Zeitraum, nämlich nur für zwei Minuten am Tatort abgestellt hat, was im Rahmen des anzusetzenden Ausmaßes des Verschuldens entsprechend zu berücksichtigen ist.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den Feststellungen der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf auszugehen. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren vor der belangten Behörde nicht hervorgekommen.

Da bei der Strafbemessung auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist, ist der äußerst kurze Zeitraum von zwei Minuten, für den die Bf das von ihr gelenkte Fahrzeug auf dem Gehsteig abgestellt hat, entsprechend zu berücksichtigen und die verhängte Verwaltungsstrafe deshalb auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabzusetzen.

2.4. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing